



© WIRTSCHAFTS RECHT

**DAS KORREKTE E-MAIL IMPRESSUM FÜR NICHT IM FIRMENBUCH
EINGETRAGENE EINZELUNTERNEHMEN**

Stand: MAI 2018

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUMSPFLICHTEN NACH DER GEWERBEORDNUNG	3
DATENSCHUTZ	3
IST EIN DISCLAIMER NOTWENDIG?	3
ZUSATZ ZUM IMPRESSUM AUFGRUND DES TELEKOMMUNIKATIONSGESETZES	4
IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG FÜR JEDEN NEWSLETTER NACH DEM MEDIENGESETZ.....	4
OFFENLEGUNG FÜR „GROßE“ NEWSLETTER NACH DEM MEDIENGESETZ.....	5
MUSTERIMPRESSUM FÜR NICHT IM FIRMENBUCH EINGETRAGENE UNTERNEHMEN (BSP: TISCHLER)	7

Das korrekte E-Mail-Impressum für nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der so genannten „Impressumspflicht“ für E-Mails. Die einzelnen Gesetze haben dabei unterschiedliche Anwendungsbereiche. So gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen und wird in diesem Merkblatt daher nicht behandelt; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (§§ 24, 25 MedienG) gelten für alle Versender von Newsletter. Dazu kommen noch allfällige Ergänzungen aufgrund des Telekommunikationsgesetzes (§ 107 TKG) und des Datenschutzgesetzes (§ 25 DSGVO).

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischer Post und daher auch für Nachrichtensysteme von sozialen Medien wie zB XING, facebook und twitter.

Impressumspflichten nach der Gewerbeordnung

Nach der Gewerbeordnung hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten (§ 63 GewO):

- Name des Gewerbeinhabers (Vor- und Zuname)
- Standort der Gewerbeberechtigung

Weiterführende Detailinformationen: [Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach der Gewerbeordnung](#).

Datenschutz

Mit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.5.2018 müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst sein. Die DSGVO kennt an sich keine Impressumsvorschriften, enthält aber neben anderen Bestimmungen neue detaillierte [Informationspflichten](#). Diesen Informationspflichten muss grundsätzlich im Zeitpunkt der Datenerhebung nachgekommen werden.

Tipp: Ein E-Mail bzw ein Newsletter kann auch dazu genutzt werden, um durch einen Link auf die Datenschutzerklärung den Informationspflichten der DSGVO nachzukommen oder den Nachweis erleichtern, dass die Datenschutzerklärung einem Betroffenen bekannt war.

Ist ein Disclaimer notwendig?

Sehr viele E-Mails enthalten so genannte „Disclaimer“ unterschiedlichster Art. Meist wird formuliert, dass es sich um ein vertrauliches E-Mail handelt, das nicht weiter verschickt werden darf; oder dass das E-Mail zurückgesendet werden soll, wenn es irrtümlicherweise falsch adressiert wurde oder ähnliches. Derartige Disclaimer sind gesetzlich nicht notwendig, können aber zusätzlich angebracht werden.

Zusatz zum Impressum aufgrund des Telekommunikationsgesetzes

Das TKG selbst kennt keine Impressumspflichten für E-Mails. Das TKG regelt vielmehr, unter welchen Voraussetzungen **Massen-E-Mails** und **Werbe-E-Mails** überhaupt zugesendet werden dürfen (§ 107 TKG). Grundsätzlich ist die Zusendung von solchen E-Mails nur dann zulässig

- wenn das E-Mail an maximal 50 Empfänger gerichtet ist und es sich nicht um ein Werbe-E-Mail handelt;

oder

- wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängers für die Übersendung des Werbe- oder Massen-E-Mail vorliegt;

oder

- unter bestimmten - sehr engen - Voraussetzungen, auch ohne dass eine Zustimmung vorliegt. Eine dieser Voraussetzungen, die zusammen mit noch weiteren Voraussetzungen gegeben sein muss, ist, dass der Empfänger des Werbe- oder Massen-E-Mail bei jeder Zusendung die Möglichkeit erhält, den Empfang weiterer derartiger E-Mails kostenfrei und problemlos abzulehnen. Die entsprechende Formulierung wird in der Praxis oft als Zusatz zum Impressum ans Ende des E-Mail gestellt.

Liegt hingegen eine Zustimmung vor, ist ein solcher Zusatz zwar gesetzlich nicht notwendig, aber dennoch zu empfehlen, da jeder Empfänger von Werbe- oder Massen-E-Mails in jedem Fall das Recht hat, weitere Zusendungen abzulehnen.

Die Zusendung von Werbe-E-Mails ist weiters trotz Zustimmung dann verboten, wenn keine authentische Adresse (z.B. „no reply“ Adressen) vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung der weiteren Zusendung derartiger Werbe-E-Mails senden kann. In diesem Fall muss daher (zB im Impressum) eine mögliche Antwortadresse angegeben werden. Im Musterimpressum im Anhang wird dieser Fall einer „no reply“-Adresse nicht gesondert berücksichtigt.

Wird normale Geschäftskorrespondenz per E-Mail abgewickelt (handelt es sich also nicht um die unaufgeforderte Zusendung von Werbung oder eines Massen-E-Mail), ist ein Zusatz, dass und wie weitere Zusendungen verhindert werden können, nicht notwendig.

Weiterführende Detailinformationen:

[E-Mail-, Fax- und Telefonwerbung nach dem TKG](#)

Impressum und Offenlegung für jeden Newsletter nach dem Mediengesetz

Eine Aussendung, die mindestens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet wird, ist ein Newsletter im Sinne des Mediengesetzes. Dies gilt auch für E-Mail-Newsletter, unabhängig davon, ob es sich um gewerbliche oder sonstige Newsletter handelt.

Nach dem Mediengesetz ist folgendes Impressum vorgesehen:

- Name des Medieninhabers
- Anschrift (volle Postadresse) des Medieninhabers
- Name und Anschrift des Herausgebers, falls nicht ohnehin identisch mit dem Medieninhaber

Medieninhaber (derjenige, der die inhaltliche Gestaltung und Verbreitung des Newsletters besorgt) und Herausgeber (wer die grundlegende Richtung bestimmt)

werden idR identisch sein; dabei wird es sich idR um das jeweilige Unternehmen handeln, dessen Angaben auch nach der GewO gemacht werden müssen.

Zusätzlich hat jeder Newsletter noch den

- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- offen zu legen (§ 25 MedienG). Dieser Verpflichtung kann auch durch einen Link auf eine Website, auf der sich diese Information befindet, nachgekommen werden.

Ein Newsletter hat daher in der Praxis zu den obigen Impressumsvorschriften nach der GewO noch folgende zusätzliche Angaben zu enthalten (§§ 24, 25 MedienG):

- Postadresse des Unternehmers/Medieninhabers/Herausgebers (der Name ist ja bereits nach der GewO anzugeben)
- Unternehmensgegenstand (laut Gewerbeberechtigung)

Offenlegung für „große“ Newsletter nach dem Mediengesetz

Darüber hinaus besteht für sogenannte „große Newsletter“ noch eine Offenlegungspflicht, wie sie auch für große Websites vorgesehen ist.

Ob ein großer Newsletter vorliegt, ist - wie bei Websites auch- nicht vom Umfang des Newsletters, sondern von dessen Inhalt abhängig. Kleine Newsletter sind solche, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen.

Beispiel:

Somit ist etwa der Newsletter einer Tischlerei, die ausschließlich für ihre Produkte und Dienstleistungen wirbt, ein kleiner Newsletter. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte aufgenommen, wie etwa Kritik an der Verwendung bestimmter Holzsorten, so ist der Newsletter als „groß“ zu klassifizieren und muss eine Offenlegung vorweisen.

Dieser Verpflichtung zur Offenlegung kann entweder direkt im Newsletter nachgekommen werden oder durch Verlinkung auf eine Website auf der sich die entsprechenden Angaben befinden.

Ein großer Newsletter hat daher zusätzlich zu den oben angeführten Angaben für („kleine“) Newsletter entweder direkt im Newsletter oder durch Verlinkung auf eine Website folgende Angaben zu enthalten (§ 25 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Newsletters („Blattlinie“; darunter wird die grundlegende Ausrichtung des Newsletters verstanden, zB: „Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens, sowie Förderung des Absatzes desselben“)
- (Name und Standort/Wohnort; diese Punkte sind bereits nach der GewO direkt im Impressum des (E-Mail-) Newsletter anzugeben)
- Allfällige stille Beteiligungen (stille Gesellschafter) und Treuhandverhältnisse.

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem Mediengesetz für E-Mail-Newsletter](#)

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Versender seinen Sitz hat (§ 20 ECG; Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in E-Mail-Kontakt getreten wird. So hat Deutschland beispielsweise sehr ähnliche Impressumsvorschriften, verlangt aber die Angabe des Geschäftsführers nicht nur beim Newsletter, sondern in jedem (Unternehmens-)E-Mail. Da es bei Einzelunternehmen jedoch keinen Geschäftsführer gibt, ist diese Bestimmung hier nicht relevant.

Hinweise zum Musterimpressum

Im folgenden Beispiel wurde eine Standard-Konstellation angenommen. Besonderheiten wie stille Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Der Fall einer „no reply“-Adresse wird nicht gesondert berücksichtigt.

Ein Link auf die Informationspflichten der DSGVO wurde nicht aufgenommen.

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 1615-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

**Musterimpressum für nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmen
(Bsp: Tischler)**

<p>Impressum für E-Mail (GewO):</p> <p>Vorname Zuname Gewerbstandort</p> <p>(Kontaktdaten; gesetzlich nicht gefordert, aber üblich: Tel, Fax, E-Mail, Postadresse, Webadresse)</p>	<p>Zusatz für Newsletter (MedienG):</p> <p>a) im Newsletter Postleitzahl Gewerbstandort Straße Hausnummer</p> <p>b) entweder im Newsletter oder auf einer Website (Link): Unternehmensgegenstand UND (nur bei GROSSEM NEWSLETTER: [Blattlinie])</p>
	<p>Zusatz nach TKG (Beispiel):</p> <p>Wenn Sie keine weiteren Werbe-E-Mails von uns erhalten möchten, senden Sie unser Werbe-E-Mail bitte einfach unkommentiert an uns zurück. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.</p>
<p>Beispiel für einfaches E-Mail:</p> <p>Max Muster 4711 Musterdorf Tel +43 XXX XXXXX Fax +43 XXX XXXXX XX E-Mail email@server.domain</p>	<p>kombiniertes Beispiel für Newsletter:</p> <p>Max Muster Tischlerei 4711 Musterdorf Musterstraße 12 I Austria Tel +43 XXX XXXXX Fax +43 XXX XXXXX XX E-Mail email@server.domain</p> <p>[Unser Anliegen: Information über Holzverarbeitung]</p> <p>Wenn Sie keine weiteren Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie dieses E-Mail bitte einfach unkommentiert an uns zurück. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.</p>

[Angaben in [] bei kleinem Newsletter nicht notwendig]